

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, 13. Vertragsparteienkonferenz; 27.-29. November 2024 in Genf; österreichische Delegation

Voraussichtlich von 27. -29. November 2024 wird in Genf die 13. Vertragsparteienkonferenz zum Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (sog. Helsinki-Konvention, beschlossen in Helsinki am 17. März 1992, BGBl. III Nr. 119/2000 idgF) stattfinden.

Dieses Übereinkommen ist am 19. April 2000 in Kraft getreten. Das Übereinkommen regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen – sowohl am Luftweg wie auch am Wasserweg – ausgeführt werden. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 (Seveso-III Richtlinie), ist das juristische und technische Instrument, mit dem die Europäische Union und Österreich ihren Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nachkommen.

Alle Nachbarstaaten Österreichs sind Vertragsparteien des in Rede stehenden Übereinkommens.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Industrieunfalles ist die Alarmierung im Wege des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale im Lagezentrum des BMI) vorgesehen, das als „Focal Point“ für Alarmierungen in enger Zusammenarbeit mit den Landeswarnzentralen sowie allen übrigen Organisationen und Behörden im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes diese Aufgaben als nationale Kontaktstelle und darüber

hinaus auch für Belange des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements wahrnimmt.

Als „Focal Point“ für technische Angelegenheiten fungiert das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, Abteilung V/11).

Das Übereinkommen fordert die Identifikation und Notifikation von Industrieanlagen, welche grenzüberschreitendes Gefährdungspotenzial aufweisen. Die zuständigen Behörden werden durch das Übereinkommen vor allem in den Bereichen externe Notfallplanung, Maßnahmen und Einrichtung und Bereithaltung für die Bekämpfung von Industrieunfällen, internationale Zusammenarbeit bei gegenseitiger Hilfeleistung, Forschung und Entwicklung, beim Austausch von Informationen sowie beim Austausch von Technologie verpflichtet.

Weiters sind die Notifizierung von Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Kooperation auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und der Gefahrenabwehr und der Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung zwischen benachbarten Ländern vorgesehen.

Die Kommunikation bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische „Industrial Accident Notification System“ (IAN – System), das in Österreich seitens des Bundesministeriums für Inneres betreut wird und neben der erwähnten Notifizierung von Industrieunfällen im Rahmen des Übereinkommens auch der Übermittlung von Hilfeersuchen zwischen den Vertragsparteien dient.

Bei der 13. Vertragsparteienkonferenz ist im Wesentlichen folgende österreichische Stellungnahme vorgesehen:

- In Österreich hat sich seit der Ratifikation des Übereinkommens kein meldepflichtiger Industrieunfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ereignet.
- Es liegt keine Änderung bei den „Focal Points“ für Österreich vor (Alarmierung im Wege des BMI, technische Koordination BMK, Abt V/11).
- Österreich hat das Übereinkommen ratifiziert. Die betroffenen Industrieanlagen wurden erhoben und den möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten notifiziert.
- Österreich sichert die Zahlung des jährlichen Beitrags zu.

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Sofern Beschlüsse zu Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

MinR Dr. Rupert Bliem Delegationsleiter	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
MinR Mag. Karl-Maria Maitz stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Amtsdirktor Regierungsrat Christian Krol	Bundesministerium für Inneres
OR Mag. Lukas Brunner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
MinR Prof. DI Dr Michael Struckl MSc	Externer Experte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft angehören.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 13. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sowie den Leiter der österreichischen Delegation, MinR Dr. Rupert Bliem, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, MinR Mag. Karl-Maria Maitz, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Konferenz zu bevollmächtigen.

25. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister